

# SATZUNG DER BELGISCHEN NATIONALBANK

(Inoffizielle Übersetzung)

Letzte Änderung durch den Regentenrat vom 27. April 2022,  
genehmigt durch königlichen Erlass vom 18. September 2022<sup>1</sup>

## KAPITEL I

### GRÜNDUNG

#### **Abschnitt I - Bezeichnung, geltende Vorschriften und Niederlassungen.**

**Artikel 1.** - Die Belgische Nationalbank, nachstehend die Bank genannt, auf Französisch "Banque Nationale de Belgique", auf Niederländisch "Nationale Bank van België", die durch das Gesetz vom 5. Mai 1850 gegründet wurde, ist integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, nachstehend ESZB genannt, dessen Satzung durch das entsprechende Protokoll im Anhang zum Vertrag über die Europäische Gemeinschaft festgelegt wurde.

Außerdem gelten für die Bank das Gesetz vom 22. Februar 1998 über die Grundsatzung der Belgischen Nationalbank, nachfolgend **Organgesetz** genannt, die vorliegende Satzung und ergänzend die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften.

Gemäß Art. 141, § 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung des Finanzsektors und der Finanzdienstleistungen sind die Worte „und - ergänzend dazu - den Bestimmungen über die Aktiengesellschaften“ so zu deuten, dass die Bestimmungen über die

Aktiengesellschaften nur in folgenden Fällen für die Bank gelten:

- 1° bei Angelegenheiten, die weder in den Bestimmungen des Titels VII des dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, nachfolgend die **EZB** genannt, noch durch das Organgesetz oder die vorliegende Satzung geregelt sind; und
- 2° wenn sie den in 1° genannten Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Ungeachtet des ersten und zweiten Abschnitts ist die Bank eine Aktiengesellschaft, die öffentlich Spargelder aufnimmt oder aufgenommen hat.

**Art. 2.** - Die Bank hat ihren Geschäftssitz in Brüssel, de Berlaimontlaan, Nummer 14.

Die Bank errichtet Niederlassungen an Orten des belgischen Staatsgebiets, an denen eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

#### **Abschnitt II - Kapital und Rechte in Verbindung mit den Aktien.**

**Art. 3.** - Das Grundkapital der Bank in Höhe von zehn Millionen Euro ist in vierhunderttausend Aktien unterteilt; davon sind zweihunderttausend vom belgischen Staat gezeichnete und unveräußerliche Namensaktien und zweihunderttausend Namens- oder stückelose Aktien. Das Kapital ist vollständig eingezahlt.

Die Aktien haben keinen Nennwert.

<sup>1</sup> Belgisches Staatsblatt vom 5 December 2022.

**Art. 4.** - Jede Aktie verleiht das Recht auf einen entsprechenden Anteil am Gesellschaftsvermögen und an der Gewinnverteilung.

**Art. 5.** - Die mit der Aktie verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Besitzer über.

Die Aktie ist gegenüber der Bank unteilbar; diese erkennt pro Aktie nur einen Eigentümer an.

Die Gesamtheit der Eigentümer, Nutznießer und bloße Eigentümer sowie alle anderen Personen, die zusammen Rechte an derselben Aktie haben, müssen sich durch nur eine Person vertreten lassen. Solange diese Vorschrift nicht erfüllt ist, darf die Bank die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte aussetzen. Dieses Aussetzungsrecht wird durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung ausgeübt.

**Art. 6.** - Der Besitz einer Aktie bringt die Verpflichtung mit sich, die Satzung der Gesellschaft und die von der Hauptversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

**Art. 7.** - Die Aktionäre, ihre Erben oder Gläubiger können weder die Pfändung der Vermögenswerte und Valoren der Bank veranlassen noch deren Teilung oder Versteigerung beantragen oder sich in Verwaltungsangelegenheiten der Bank einmischen.

Um ihre Rechte ausüben zu können, müssen sie sich an die Bestandsverzeichnisse und die Beschlüsse der Hauptversammlung halten.

**Art. 8.** - Die Aktien können - mit Ausnahme der im Staatsbesitz befindlichen - nach Gutdünken des Eigentümers kostenlos in Namensaktien oder stückelose Aktien umgewandelt werden.

**Art. 9.** - Das Eigentum an einer Namensaktie wird durch die Eintragung in die Register der Bank verbrieft.

Der Eingetragene erhält eine Bescheinigung, die kein übertragbares Papier ist.

Das Register der Namensaktien kann in elektronischer Form bestehen.

**Art. 10.** - Die Aktionäre haften nur in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an der Bank.

### **Abschnitt III – Auflösung.**

**Art. 11.** - Die Auflösung kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

## KAPITEL II

### **ZIELE, AUFGABEN UND GESCHÄFTE**

#### **Abschnitt I - Ziele und Verbot der monetären Finanzierung.**

**Art. 12.** - Die Bank trägt zur Erreichung der Ziele des ESZB bei, die da sind:

- in erster Linie die Preisstabilität zu gewährleisten;
- ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft zu unterstützen, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen.

Zur Erreichung dieser Ziele handelt die Bank nach den in Artikel 3A des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Grundsätzen.

**Art. 13.** - Es ist der Bank untersagt, Einrichtungen oder Organen der Europäischen Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und sonstigen staatlichen Organen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Überziehungs- oder sonstige Fazilitäten jeglicher Art zu gewähren; ebenso ist der Bank der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln dieser Stellen untersagt.

Abschnitt 1 gilt nicht für staatliche Kreditinstitute, die von der Bank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt werden.

## **Abschnitt II - Aufgaben und Geschäfte.**

**Art. 14.** - Die Bank beteiligt sich an den grundlegenden Aufgaben des ESZB, die darin bestehen,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen;
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen;
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten;
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

**Art. 15.** - Bei der Wahrnehmung der in diesem Abschnitt genannten Aufgaben dürfen weder die Bank noch irgendein Mitglied ihrer Entscheidungsgremien Weisungen von Einrichtungen oder Organen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen jedweder Art einholen oder entgegennehmen.

**Art. 16.**

1. Um die Ziele des ESZB zu erreichen und ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Bank:

- auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts oder Drittwährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle fest kauft und verkauft (per Kasse oder Termin), in Pension nimmt und gibt (Repo-Geschäfte) oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigt;
- mit Kreditinstituten und anderen Geld- oder Kapitalmarktteilnehmern auf der Grundlage einer hinreichenden Sicherung Kreditgeschäfte tätigen.

2. Die Bank anerkennt die von der EZB aufgestellten allgemeinen Grundsätze der Offenmarkt- und Kreditgeschäfte, einschließlich der Bekanntgabe der Bedingungen, unter denen diese Geschäfte durchgeführt werden.

**Art. 17.** - Im Rahmen der und gemäß den von der EZB festgelegten Modalitäten kann die Bank außerdem vor allem folgende Geschäfte tätigen:

- 1° eigene Schuldtitel ausgeben und zurückkaufen;
- 2° Wertpapiere und Edelmetalle in Verwahrung nehmen, das Wertpapierinkasso durchführen und bei Geschäften mit Wertpapieren, sonstigen Finanzinstrumenten und Edelmetallen für fremde Rechnung tätig werden;
- 3° Zinsarbitragegeschäfte durchführen;
- 4° Geschäfte mit ausländischen Währungen, Gold oder anderen Edelmetallen durchführen;
- 5° Geschäfte zur Anlage und Verwaltung ihrer Devisen- und sonstiger Auslandsreservebestände durchführen;
- 6° Auslandskredite aufnehmen und zu diesem Zweck Garantien übernehmen;
- 7° Geschäfte im Rahmen der monetären Zusammenarbeit auf europäischer oder internationaler Ebene tätigen.

**Art. 18.** - Nach Ermächtigung durch die EZB gibt die Bank auf Euro lautende Banknoten aus, die auf dem Gebiet der an der dritten Stufe der Währungsunion teilnehmenden Länder als gesetzliches Zahlungsmittel umlaufen sollen.

Bei der Ausgabe und Gestaltung der Banknoten hält sich die Bank an die von der EZB vorgegebenen Normen.

**Art. 19.**

**§ 1.** Die Bank gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Verrechnungs-, Abwicklungs- und Zahlungssysteme und vergewissert sich ihrer Effizienz und Solidität im Einklang mit dem Organgesetz, den Sondergesetzen oder -vorschriften und gegebenenfalls den einschlägigen europäischen Vorschriften. Sie kann zu diesem Zweck sämtliche Geschäfte durchführen und Kredite gewähren.

Sie sorgt für die Anwendung der von der EZB erlassenen Verordnungen, um die Effizienz und Solidität der Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Europäischen Union und im Verkehr mit Drittstaaten zu gewährleisten.

**§ 2.** In Angelegenheiten, die kraft dieses Artikels ihrer Zuständigkeit unterliegen, kann die Bank Vorschriften erlassen, welche die einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sachlich ergänzen.

Unbeschadet der in anderen Gesetzen oder Vorschriften vorgesehenen Konsultation kann die Bank in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Konsultationsverfahren den Inhalt jeder Vorschrift, die sie zu erlassen beabsichtigt, in einer Konsultationsrunde erläutern und auf ihrer Website veröffentlichen, um mögliche Kommentare der betroffenen Parteien einzuholen.

Diese Vorschriften werden erst nach ihrer Genehmigung durch den König und ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt wirksam. Der König kann diese Vorschriften ändern oder diese Regeln selbst aufstellen, wenn die Bank keine Vorschriften erlassen hat.

**§ 3.** Die Bank übt die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse aus. Die Bank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten sind für ihre Entscheidungen, Unterlassungen, Taten oder ihr Verhalten bei der Ausübung dieses Auftrags nicht zivilrechtlich haftbar, sofern sie nicht in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig handeln. **Art. 20.** - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaften erfüllt die Bank gemäß den zwischen dem Finanzminister und der Bank getroffenen Vereinbarungen die von Belgien unterzeichneten internationalen Währungskooperationsverträge. Die für die Erfüllung dieser Verträge notwendigen Zahlungsmittel und Kredite stellt sie bereit und nimmt sie entgegen.

Der Staat schützt die Bank vor Verlusten jeglicher Art und garantiert die Rückzahlung sämtlicher von der Bank gewährten Kredite im Zusammenhang mit der Erfüllung der im vorstehenden Absatz genannten Verträge oder ihrer Mitwirkung an Vereinbarungen oder Programmen der internationalen währungspolitischen Zusammenarbeit, bei denen die Bank nach Zustimmung des Ministerrats eine der Vertragsparteien ist.

**Art. 20bis** - In dem von Artikel 105 Absatz (2) des Vertrags zu Gründung der Europäischen Union und den Artikeln 30 und 31 des Protokolls über die Statuten des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB festgelegten Rahmen hält und verwaltet die Bank die offiziellen Währungsreserven des belgischen Staates. Diese Guthaben stellen ein Vermögen dar, das für Aufgaben und Geschäfte verwendet wird, die mit diesem Abschnitt und sonstigen Aufgaben öffentlichen Interesses, die der Bank vom Staat übertragen werden, in Verbindung stehen. Die Bank bilanziert diese Guthaben sowie die damit zusammenhängenden Gewinne und Verluste gemäß den in Artikel 52 genannten Vorschriften.

**Art. 21.** - Die Bank kann zu den gesetzlich oder kraft Gesetz festgelegten Bedingungen mit der Durchführung von Aufgaben öffentlichen Interesses beauftragt werden, wenn diese mit den dem ESZB obliegenden Aufgaben vereinbar sind.

**Art. 22.** - Die Bank versieht zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen den Dienst des Staatskassenverwalters.

Sie und kein anderes belgisches oder ausländisches Organ hat die Aufgabe, vom Staat beschaffte Devisen aus nicht der Währungsunion angehörenden oder EG-fremden Staaten in Euro zu konvertieren.

Die Bank ist von sämtlichen Fremdwährungsanleihe-Projekten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen zu unterrichten. Auf Betreiben der Bank stimmen sich der Finanzminister und die Bank ab, wenn Letztere der Meinung ist, dass diese Anleihen der Effizienz der Geld oder Währungspolitik schaden könnten. Die Modalitäten dieser Unterrichtung und Abstimmung werden in einer zwischen dem Finanzminister und der Bank zu schließenden Vereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung der EZB zu dieser Vereinbarung festgelegt.

#### **Art. 23.**

**§ 1.** Die Bank trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei. Dazu und gemäß den Bestimmungen von Kapitel IV/3 des Organgesetzes kümmert sie sich insbesondere um die Erkennung, Beurteilung und Überwachung der verschiedenen Faktoren und Entwicklungen, welche die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigen können, entscheidet mittels Empfehlungen, welche Maßnahmen die unterschiedlichen betroffenen Behörden umsetzen müssten, um zur Stabilität des Finanzsystems insgesamt beizutragen, insbesondere durch die Verstärkung der Robustheit des Finanzsystems, die Vorbeugung von systemischen Risiken und die Begrenzung der Auswirkungen etwaiger Störungen, und ergreift zu diesem Zweck die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen.

Die Bank genießt für alle Beschlüsse und Geschäfte, die im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems vorgenommen werden, das in Artikel 130 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegte Maß an Unabhängigkeit.

**§ 2.** Die Bank kann darüber hinaus mit der Erhebung statistischer oder die internationale Zusammenarbeit betreffender Daten im Zusammenhang mit jedweder in Artikel 21 genannten Aufgabe beauftragt werden.

#### **Art. 23bis.**

**§ 1.** Die Bank nimmt die Aufsicht über die Finanzinstitute gemäß dem Organgesetz den Sondergesetzen zur Aufsicht über diese Institute und den europäischen Regelungen bezüglich des einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahr.

**§ 2.** In den Aufsichtsbereichen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, kann die Bank Vorschriften erlassen, welche die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sachlich ergänzen.

Unbeschadet der in anderen Gesetzen oder Vorschriften genannten Konsultierung kann die Bank in Übereinstimmung mit dem offenen Konsultationsverfahren den Inhalt jeder Vorschrift, die sie zu erlassen beabsichtigt, in einem Diskussionsforum auf ihrer Website veröffentlichen, um mögliche Kommentare der betroffenen Parteien einzuholen.

Diese Vorschriften werden erst nach ihrer Genehmigung durch den König und ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt wirksam. Der König kann diese Vorschriften ändern oder diese Regeln selbst aufstellen, wenn die Bank keine Vorschriften erlassen hat.

**§ 3.** Die Bank führt ihren Aufsichtsauftrag ausschließlich im allgemeinen Interesse durch. Die Bank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten sind für ihre Entscheidungen, Unterlassungen, Taten oder ihr Verhalten bei der Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsauftrags der Bank nicht zivilrechtlich haftbar, wenn sie nicht in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig handeln.

**§ 4.** Die Betriebskosten der Bank im Zusammenhang mit der in Paragraph 1 genannten Aufsicht werden von den von ihr beaufsichtigten Instituten nach vom König festgelegten Modalitäten getragen.

Die Bank kann die Generalverwaltung für die Erhebung und Einziehung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen mit der Erhebung der unbezahlt gebliebenen Beiträge beauftragen.

#### **Art. 23ter.**

**§ 1.** Die Bank nimmt die Aufgaben einer Abwicklungsbehörde, die berechtigt ist, Abwicklungsinstrumente anzuwenden und die Abwicklungsbefugnisse auszuüben, gemäß dem Gesetz vom 25. April 2014 über das Statut und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Börsengesellschaften wahr.

**§ 2.** Die Betriebskosten im Zusammenhang mit den in Paragraph 1 genannten Aufgaben werden von den unter der in Paragraph 1 bezeichneten Gesetzgebung fallenden Instituten nach den vom König festgelegten Modalitäten getragen.

**§ 3.** Die Bestimmungen von Artikel 23bis § 3 gelten für die in diesem Artikel bezeichneten Aufgaben. Insbesondere muss geklärt werden, ob eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wobei die konkreten Umstände des vorliegenden Falls zu berücksichtigen sind, insbesondere die Dringlichkeit, mit der diese Personen konfrontiert waren, sowie die Praktiken an den Finanzmärkten, die Komplexität des vorliegenden Falls, die Risiken für den Schutz des Sparwesens und die Gefahr, dass die nationale Volkswirtschaft Schaden nimmt.

#### **Art. 23quater.**

**§ 1.** Unbeschadet der Ausnahmen im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben c und d, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG wird, um die Ziele von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben d, e und h der genannten Verordnung zu gewährleisten, die Ausübung der Rechte im Sinne von Artikel 12 (transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person), Artikel 13 (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person), Artikel 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 19 (Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Widerspruchsrecht) und Artikel 34 (Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person) dieser Verordnung vollständig beschränkt für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verarbeitungen personenbezogener Daten derselben Verordnung, die die Bank durchführt als für die Verarbeitung Verantwortlicher, der Aufgaben im öffentlichen Interesse, Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten sowie Überwachungs-, Kontroll- oder Regulierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt wahrnimmt:

1° zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von Artikel 23bis oder anderer Aufgaben im Bereich der Beaufsichtigung von Finanzinstituten, die der Bank aufgrund einer Bestimmung des nationalen oder europäischen Rechts übertragen wurden, wenn diese Daten nicht bei der betroffenen Person eingeholt wurden; 2° im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgabe als Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 23ter oder anderer Abwicklungsbefugnisse, die der Bank aufgrund einer Bestimmung des nationalen oder europäischen Rechts übertragen wurden, wenn diese Daten nicht bei der betroffenen Person eingeholt wurden;

3° im Rahmen der ihr durch Artikel 19 übertragenen Aufgabe, das ordnungsgemäße Funktionieren der Verrechnungs-, Abrechnungs- und Zahlungssysteme zu gewährleisten und sich von deren Effizienz und Solidität zu überzeugen, wenn diese Daten nicht bei der betroffenen Person eingeholt wurden;

4° im Rahmen von Verfahren zur Verhängung von Verwaltungsstrafen, die die Bank gemäß den Abschnitten 2 und 3 des Kapitels IV/1 des Organgesetzes durchführt, sowie im Rahmen der Ausübung der diesbezüglichen Befugnis der Bank zur Verhängung von Zwangsgeldern gemäß Abschnitt 3bis desselben Kapitels, sofern die betreffenden personenbezogenen Daten mit dem Gegenstand der Untersuchung oder Kontrolle in Zusammenhang stehen. Die in Absatz 1 unter 1°, 2° und 3° genannten Ausnahmen gelten so lange, wie die betroffene Person gegebenenfalls keinen rechtmäßigen Zugang zu der sie betreffenden von der Bank geführten Verwaltungsakte mit den betreffenden personenbezogenen Daten erhalten hat.

**§ 2.** Artikel 5 der oben genannten Verordnung (EU) 2016/679 gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Paragraf 1, soweit die Bestimmungen dieses Artikels den Rechten und Pflichten entsprechen, die in den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung festgelegt sind.

#### **Art. 23quinquies.**

Soweit die Bank die Eigenschaft einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 22quinquies des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen hat, ist sie befugt, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zu verarbeiten, wenn dies für die Erfüllung der ihr

gemäß dem oben genannten Gesetz vom 11. Dezember 1998 übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG gelten nicht für diese und andere Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von der Bank in dieser Eigenschaft durchgeführt werden, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Auch Artikel 5 der genannten Verordnung gilt nicht für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten, soweit die Bestimmungen dieses Artikels den Rechten und Pflichten entsprechen, die in den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung festgelegt sind.

**Art. 24.** - Die Bank kann sämtliche Geschäfte tätigen und Dienstleistungen erbringen, die mit den in den Organgesetz genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen oder aus ihnen erwachsen.

**Art. 25.** - Die Bank kann mit der Durchführung von Aufgaben, die nicht dem ESZB obliegen und mit denen sie betraut wurde oder die sie initiiert, eine oder mehrere eigens für diesen Zweck geschaffene juristische Personen beauftragen, an denen die Bank mehrheitlich beteiligt ist und in deren Vorstand ein oder mehrere Mitglieder ihres Direktoriums vertreten sind.

Die vorherige Genehmigung des Königs auf Vorschlag des zuständigen Ministers ist erforderlich, wenn die Aufgabe der Bank per Gesetz übertragen wurde.

**Art. 26.** - Die in Artikel 25 genannten juristischen Personen, die von der Bank kontrolliert werden, unterliegen der Aufsicht des Rechnungshofs.

## KAPITEL III

### ORGANE

#### **Abschnitt I - Zusammensetzung und Zuständigkeiten.**

**Art. 27.** - Die Organe der Bank sind unbeschadet von Abschnitt VIII der Gouverneur, das Direktorium, der Regentenrat, der Sanktionsausschuss und der Abwicklungsausschuss.

**Art. 28.**

1. Der Gouverneur leitet die Bank; er führt den Vorsitz im Direktorium und im Abwicklungsausschuss. Er sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Im Verhinderungsfall wird er unbeschadet der Anwendung des Artikels 10.2 der ESZB-Satzung vom Vize-Gouverneur vertreten.
3. Er legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Jahresbericht vor, die vom Regentenrat genehmigt worden sind.
4. Er vertritt die Bank vor Gericht.
5. Der Gouverneur unterbreitet dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung den in Artikel 284 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Jahresbericht sowie einen Jahresbericht über die Aufgaben der Bank auf dem Gebiet der prudentiellen Aufsicht über Finanzinstitute und über ihre in Kapitel IV/3 genannten Aufgaben im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems, die im Abschnitt IV/3 des Organgesetzes vorgesehen sind. Der Gouverneur kann auf Wunsch der zuständigen Ausschüsse der Abgeordnetenversammlung oder auf eigene Initiative von diesen Ausschüssen angehört werden.

Die Mitteilungen gemäß diesem Artikel dürfen durch ihren Inhalt oder die Umstände aber keine Risiken für die Stabilität des Finanzsystems beinhalten.

6. Während seiner Amtszeit darf der Gouverneur keine Pensionen vom Staat erhalten.

**Art. 29.**

1. Das Direktorium besteht neben dem Gouverneur, der den Vorsitz hat, aus höchstens fünf Direktoren, von denen einer den Titel Vize-Gouverneur trägt, den ihm der König verleiht. Das

Direktorium setzt sich zu gleichen Teilen aus französischsprachigen und niederländischsprachigen Mitgliedern zusammen.

Die Direktoriumsmitglieder müssen Belgier sein.

2. Das Direktorium verwaltet die Bank und bestimmt die Leitlinien ihrer Politik.

Es bestimmt und entlässt das Personal und legt sein Gehalt fest.

Es hat das Recht, einen Vergleich zu schließen.

3. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann es Verordnungen erlassen. Es legt in Rundschreiben oder Empfehlungen sämtliche Maßnahmen fest, die zur Erläuterung der Anwendung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beitragen, deren Anwendung von der Bank kontrolliert wird.
4. Nach Anhörung des Regentenrats und unbeschadet der EZB-Vorschriften entscheidet es über die Anlage des Kapitals, die Rücklagen und die Abschreibungskonten.
5. Es befindet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht vom Gesetz, von der Satzung oder von der Geschäftsordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
6. Es berät die verschiedenen Behörden, die über Gesetzgebungs- oder Verordnungsbefugnisse verfügen, bei sämtlichen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben, mit denen die Bank betraut ist oder betraut sein wird.
7. Gemäß Artikel 19.7 des Organgesetzes kann es im schriftlichen Verfahren oder mit Hilfe von Telekommunikationstechniken, die eine interaktive Beratung ermöglichen, gemäß den in der Geschäftsordnung der Bank festgelegten Modalitäten entscheiden.

#### **Art. 30.**

1. Der Regentenrat setzt sich aus dem Gouverneur, den Direktoren und vierzehn Regenten zusammen. Ihm gehören gleich viele französischsprachige und niederländischsprachige Regenten an.

Die Ratsmitglieder müssen Belgier sein.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Regentenrats muss einem anderen Geschlecht angehören als die übrigen Mitglieder. Für die Anwendung dieser Bestimmung wird die erforderliche Mindestzahl dieser Mitglieder eines anderen Geschlechts auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

2. Der Rat berät über allgemeine Fragen in Bezug auf die Bank, die Geldpolitik und die Wirtschaftslage des Landes und der Europäischen Union, die Aufsicht über jeden einzelnen von der Bank beaufsichtigten Sektor, die Entwicklung des belgischen, europäischen und internationalen Aufsichtswesens sowie ganz allgemein über jede Entwicklung, die das der Aufsicht der Bank unterliegende Finanzsystem betrifft, wobei er nicht befugt ist, in den Geschäftsablauf einzugreifen oder von Einzelfällen Kenntnis zu erlangen. Er läßt sich monatlich über die Lage der Institution informieren.
3. Auf Vorschlag des Direktoriums erstellt er die Geschäftsordnung, die die Grundregeln für die Funktionsweise der Bankorgane sowie des Aufbaus der Hauptabteilungen, Abteilungen und Niederlassungen enthält.
4. *Aufgehoben.*
5. Er genehmigt den der Hauptversammlung jährlich vom Gouverneur vorzulegenden Jahresbericht.
6. *Aufgehoben.*
7. Der Rat legt die Gehälter und Ruhegehälter der Direktoriumsmitglieder individuell fest. Diese Gehälter und Ruhegehälter dürfen keine Gewinnbeteiligung enthalten, und die Bank darf sie weder direkt noch indirekt mit Gehaltszahlungen jedweder Art aufstocken. Die Bank kommt jedoch für die Wohnungs- und Einrichtungskosten des Gouverneurs auf.



8. Der Rat genehmigt den Haushaltsplan sowie den vom Direktorium vorgelegten Jahresabschluss. Er entscheidet endgültig über die vom Direktorium vorgeschlagene Gewinnverteilung.
9. Die Regenten erhalten Sitzungsgeld und ggf. eine Reisekostenvergütung. Die Höhe dieser Bezüge wird vom Regentenrat festgelegt.
10. Der König ernennt einen der Regenten zum Vorsitzenden des Regentenrats. Der Vorsitzende des Regentenrats ist unabhängig im Sinne von Artikel 7:87 Paragraf 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, gehört einer anderen Sprachrolle als der des Gouverneurs an und hat ein anderes Geschlecht als der Gouverneur. Bei der Ernennung eines neuen Gouverneurs bestätigt der König die Ernennung des amtierenden Vorsitzenden oder ernennt einen neuen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Regentenrats führt den Vorsitz in den Sitzungen des Regentenrats, die im ersten Satz von Punkt 2 dieses Artikels genannten allgemeinen Fragen vornimmt. Den Vorsitz bei diesem Meinungsaustausch hat der Gouverneur.

#### **Art. 31.**

1. Der Regentenrat tritt mindestens zwanzig Mal im Jahr zusammen.  
Der Rat kann nur beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.  
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
2. Bei den Beratungen des Regentenrats wird ein Protokoll geführt.  
Darin sind die Art der behandelten Themen, ihr Gegenstand und eine Zusammenfassung der Entscheidungsgründe aufzuführen.  
Die Protokolle sind von allen anwesenden Mitgliedern und vom Sekretär zu unterschreiben.
3. Gemäß Artikel 20.6 des Organgesetzes kann der Regentenrat im schriftlichen Verfahren oder mit Hilfe von Telekommunikationstechniken, die eine interaktive Beratung ermöglichen, gemäß den in der Geschäftsordnung der Bank festgelegten Modalitäten entscheiden.

#### **Art. 32.**

1. Innerhalb des Regentenrats wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der aus drei vom Regentenrat ernannten Regenten besteht. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist unabhängig im Sinne von Artikel 7:87 Paragraf 1 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen. Der Prüfungsausschuss übt die in Artikel 32bis genannten beratenden Befugnisse aus und überwacht die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Bank.  
Der Regentenrat ernennt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der unabhängig im Sinne von Artikel 7:87 Paragraf 1 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen ist. Der Vorsitzende des Regentenrats kann nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen.
2. Innerhalb des Regentenrats wird ein Vergütungs- und Ernennungsausschuss eingerichtet, der aus drei vom Regentenrat ernannten Regenten besteht. Die Mehrheit der Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses ist unabhängig im Sinne von Artikel 7:87 Paragraf 1 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen.  
Der Vergütungs- und Ernennungsausschusses übt die ihm vom Regentenrat übertragenen Beratungsbefugnisse in Bezug auf Vergütungen und Ernennungen aus.  
Der Gouverneur nimmt an den Sitzungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 32bis.**

1. Unbeschadet der gesetzlichen Aufträge der Bankorgane und unbeschadet der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte und der Aufsicht des Betriebsrevisors darüber hat der Prüfungsausschuss mindestens die folgenden Aufgaben:
  - a) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
  - b) Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme und des internen Revisionssystems der Bank;
  - c) Überwachung der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, einschließlich Weiterverfolgung der vom Betriebsrevisor formulierten Fragen und Empfehlungen;
  - d) Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Betriebsrevisors, insbesondere die von diesem Betriebsrevisor für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.
2. Unbeschadet Artikel 27.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZBb und unbeschadet der Bestellbefugnis des Betriebsrates stützt sich der Vorschlag des Direktionsausschusses in Bezug auf die Bestellung des Betriebsrevisors auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses. Dieser Vorschlag des Prüfungsausschusses wird dem Betriebsrat zur Information mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss gibt zugleich eine Stellungnahme zum Vergabeverfahren für die Ernennung des Betriebsrevisors ab.
3. Unbeschadet der Berichte oder Warnungen, die der Betriebsrevisor an die Bankorgane richtet, berichtet der Betriebsrevisor dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.
4. Der Betriebsrevisor:
  - a) erklärt gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der Bank;
  - b) informiert den Prüfungsausschuss jährlich über die von ihm gegenüber der Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen;
  - c) erörtert mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für seine Unabhängigkeit sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken, die er in den Prüfdokumenten festgehalten hat.
5. In der Geschäftsordnung ist die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses näher bestimmt.

**Art. 33. Aufgehoben**

**Art. 33bis.**

§ 1. Bei der Bank wird ein Abwicklungsausschuss gegründet, der für die Aufgaben gemäß Artikel 23ter zuständig ist.

§ 2. Der Abwicklungsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1° dem Gouverneur;
- 2° dem Vize-Gouverneur;
- 3° dem Direktor der für die prudentielle Aufsicht über Banken und Börsengesellschaften zuständigen Abteilung;
- 4° dem Direktor der für Aufsichtspolitik und Finanzstabilität zuständigen Abteilung;
- 5° dem von der Bank zum Verantwortlichen für die Abwicklung von Kreditinstituten ernannten Direktor;
- 6° *aufgehoben*
- 7° dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen;
- 8° dem leitenden Beamten des Abwicklungsfonds;
- 9° 4 vier vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ernannten Mitgliedern, und
- 10° einem vom König ernannten Justizvertreter.

**§ 2/1.** Der Vorsitzende der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte nimmt an den Sitzungen des Abwicklungsausschusses mit beratender Stimme teil.

**§ 3.** Die in Paragraph 2 Absatz 1 unter 9° genannten Personen werden auf der Grundlage ihrer besonderen Kompetenzen im Bankwesen und in der Finanzanalyse ernannt.

Die in Paragraf 2 unter 9° und 10° genannten Personen werden für eine verlängerbare Amtszeit von vier Jahren ernannt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolge geregelt ist. Sie können von den Behörden, die sie ernannt haben, nur dann ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen oder einen schwerwiegenden Fehler begangen haben. **§ 4.** Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Folgendes fest:

- 1° die Organisation und Funktionsweise des Abwicklungsausschusses und der für die Vorbereitung seiner Arbeiten zuständigen Dienststellen;
- 2° die Bedingungen, unter denen der Abwicklungsausschuss Informationen mit Dritten, einschließlich der sonstigen Organe und Dienststellen der Bank, austauscht, und

die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern des Abwicklungsausschusses oder zwischen dem Abwicklungsausschuss und den sonstigen Organen und Dienststellen der Bank. **§ 5.** Im Falle der Verletzung der Bestimmungen von Buch II Titel IV und VIII, Buch XI und der Artikel 581 und 588 des Gesetzes vom 25. April 2014 über das Statut und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und deren Durchführungsmaßnahmen ersetzt der Abwicklungsausschuss das Direktorium für die Anwendung von Abschnitt 3 des Kapitels IV/1 des Organgesetzes.

## **Abschnitt II - Ernennung der Organmitglieder.**

### **Art. 34.**

1. Der Gouverneur wird vom König für eine erneuerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Er kann nur dann vom König aus seinem Amt entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann er die in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung genannten Rechtsmittel einlegen.
2. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Regentenrats für eine erneuerbare Amtszeit von sechs Jahren vom König ernannt. Sie können nur dann vom König aus ihrem Amt entlassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.

### **Art. 35.**

1. Die Regenten werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Ihr Mandat kann erneuert werden.  
  
Zwei Regenten werden auf Vorschlag der mitgliederstärksten Arbeitnehmerorganisationen ausgewählt.  
  
Drei Regenten werden auf Vorschlag der mitgliederstärksten Organisationen der Industrie und des Handels sowie der Landwirtschaft und des Mittelstands ausgewählt.  
  
Neun Regenten werden auf Vorschlag des Finanzministers ausgewählt.  
  
Die Modalitäten der Nominierung der Kandidaten für diese Ämter werden nach Beratung im Ministerrat festgelegt vom König.
2. Die Amtszeit der Regenten endet mit der ordentlichen Hauptversammlung. Sie können wiedergewählt werden.  
  
Turnusmäßig scheiden jährlich einmal vier und zweimal fünf Mitglieder aus ihrem Amt aus. Die Reihenfolge wird zu Beginn per Los festgelegt.

Der als Nachfolger eines verstorbenen oder zurückgetretenen Mitglieds gewählte Regent führt das Mandat seines Amtsvorgängers zu Ende.

3. Wenn ein Mandat eines Regenten frei wird, bleibt es, unbeschadet Artikel 62, Absatz 2, 2°, bis zur ersten darauf folgenden Hauptversammlung vakant.

#### **Art. 36. Aufgehoben**

- 1.

### **Abschnitt III - Unvereinbarkeiten.**

**Art. 37.** - Die Mitglieder der gesetzgebenden Kammern, des Europäischen Parlaments, der Parlamente der Gemeinschaften und Regionen sowie die Personen, die den Rang eines Ministers oder Staatssekretärs oder eines Mitglieds einer Regierung, einer Gemeinschaft oder einer Region haben sowie die Mitglieder des Büros eines Mitglieds der Bundesregierung oder der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region können nicht das Amt eines Gouverneurs, Vize-Gouverneurs, Direktoriumsmitglieds, Mitglied des Sanktionsausschusses, Mitglied des Abwicklungsausschusses oder des Regenten bekleiden. Die letztgenannten Ämter laufen von Rechts wegen aus, wenn ihre Inhaber einen Amtseid leisten, um eine der erstgenannten Funktionen auszuüben, oder wenn sie eine solche Funktion ausüben.

#### **Art. 38.**

1. Der Gouverneur, der Vize-Gouverneur und die übrigen Direktoriumsmitglieder dürfen keine Ämter in einer Handelsgesellschaft bzw. in einer Gesellschaft ähnlicher Form oder in öffentlich-rechtlichen Anstalten mit industrieller, kommerzieller oder finanzieller Tätigkeit ausüben. Mit Genehmigung des Finanzministers dürfen sie jedoch Ämter bekleiden

1° in internationalen Finanzorganisationen, die gemäß von Belgien unterzeichneten Abkommen gegründet wurden;

2° im Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente, im Rediskont- und Garantiefonds und im Nationalen Delkredereamt;

3° in den in Artikel 25 genannten juristischen Personen.

Für den Gouverneur, den Vize-Gouverneur und die übrigen Direktoriumsmitglieder gelten die in Absatz 1 genannten Verbote noch für die Dauer eines Jahres nach ihrem Ausscheiden aus Funktionen und Ämtern, die sie bei einem der Aufsicht der Bank unterstehenden Institut oder bei einem der Aufsicht der EZB unterstehenden Institut belgischen oder ausländischen Rechts mit Sitz in Belgien oder bei einer Tochtergesellschaft eines dieser Institute bekleidet haben.

Der Regentenrat legt die Bedingungen fest, die für das Ausscheiden aus einem Amt gelten. Er kann auf Empfehlung des Direktoriums das für die entsprechende Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt geltende Verbot aufheben, wenn er feststellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit keinen großen Einfluss auf die Unabhängigkeit der betreffenden Person hat.

2. Die Regenten dürfen kein Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines der Aufsicht der Bank unterstehenden Instituts oder eines der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterstehenden Instituts belgischen oder ausländischen Rechts mit Sitz in Belgien oder einer Tochtergesellschaft eines dieser Institute sein und dort auch keine leitende Funktion ausüben.
3. Der Regentenrat legt auf Vorschlag des Direktoriums den Ehrenkodex, an den sich die Direktoriumsmitglieder und die Bediensteten der Bank zu halten haben, sowie die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Befolgung dieses Kodex fest. Die mit der Kontrolle der Einhaltung dieses Kodex betrauten Personen unterliegen der dienstlichen Schweigepflicht gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuchs.

### **Abschnitt IV - Haftung der Organmitglieder.**

**Art. 39.** - Der Gouverneur, die Direktoren und die Regenten übernehmen keinerlei persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Bank; sie sind ausschließlich für die Durchführung ihrer Amtsgeschäfte verantwortlich.

#### **Abschnitt V - Ende der Amtszeit.**

**Art. 40.** - Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums und des Regentenrats endet mit Vollendung ihres 67. Lebensjahres.

Mit Genehmigung des Finanzministers können die Amtsinhaber jedoch ihr laufendes Mandat beenden. Die Mandate der Direktoriumsmitglieder können danach noch um mindestens ein weiteres Jahr verlängert werden. Beim Gouverneur wird die Genehmigung zur Vollendung des laufenden Mandats oder zu dessen Verlängerung durch königlichen Erlass nach Beratung im Ministerrat erteilt.

Auf keinen Fall können die im vorgenannten Artikel genannten Amtsinhaber über ihr siebenzigstes Lebensjahr hinaus im Amt bleiben.

### KAPITEL IV

#### **PRÜFUNG DURCH DEN FINANZMINISTER**

**Art. 41.**

1. Mit Ausnahme der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte, der in Artikel 23*bis* genannten Aufsichtsaufgaben und der in Artikel 23 und in Kapitel IV/3 des Organgesetzes genannten Aufgaben, kann der Finanzminister durch seinen Vertreter die Geschäfte der Bank prüfen und die Durchführung jedweder Maßnahme verweigern, die dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates zuwider läuft.
2. Der Vertreter des Finanzministers nimmt von Rechts wegen an den Sitzungen des Regentenrats, des Prüfungsausschusses und des Vergütungs- und Ernennungsausschusses teil. Mit Ausnahme der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte, der in Artikel 23*bis* genannten Aufsichtsaufgaben und der in Artikel 23 und in Kapitel IV/3 des Organgesetzes genannten Aufgaben, prüft er die von der Bank durchgeführten Geschäfte und setzt jeden Beschluss aus - und meldet ihn dem Finanzminister -, der dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates zuwider läuft.

Hat der Finanzminister innerhalb von acht Tagen nicht darüber befunden, kann der Beschluss durchgeführt werden.

3. Die Bezüge des Vertreters des Finanzministers werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit der Bankleitung festgelegt und von der Bank gezahlt.

Der Vertreter des Ministers legt dem Finanzminister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

**Art. 42.** - Außer bei Geschäften, die dem ESZB obliegen, kann sich der Vertreter des Finanzministers jederzeit ein Bild von der Geschäftslage verschaffen sowie die Buchhaltung und die Kasse prüfen.

Die Bankleitung ist verpflichtet, ihm auf Verlangen einen bestätigten Ausweis der Bank vorzulegen.

Wenn er es für angebracht hält, nimmt er an den Hauptversammlungen teil.

### KAPITEL V

#### **STATUTARISCHE FUNKTIONEN**

**Art. 43.** - Der Sekretär und der Schatzmeister werden vom Regentenrat ernannt, der sie ihres Amtes entheben kann.

Die Geschäftsordnung legt die mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben fest.

Ihre Aufgaben können von einem der Direktoren übernommen werden.

## KAPITEL VI

## FINANZBESTIMMUNGEN

**Abschnitt I - Jahresabschluss, Reservefonds und Verteilung.**

**Art. 44.** - Der Jahresabschluss wird per 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt. Er wird vom Direktorium vorbereitet und dem Regentenrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Regentenrat gilt den Mitgliedern des Direktoriums als Entlastung.

**Art. 45.** - *Aufgehoben.*

**Art. 46.** - Der Rücklagenfonds ist dafür bestimmt,

- 1° die Kapitalverluste auszugleichen;
- 2° den Jahresgewinn bis zu einer Dividende von sechs Prozent vom Kapital aufzustocken.

Verliert die Bank ihr Emissionsrecht, wird ein Fünftel des Rücklagenfonds vorrangig vom Staat erworben. Die übrigen vier Fünftel werden unter allen Aktionären verteilt.

Der Ausdruck "Emissionsrecht der Bank" wird gemäß Art. 141, § 9 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung des Finanzsektors und der Finanzdienstleistungen so interpretiert, dass mit dem besagten Emissionsrecht dasjenige gemeint ist, dass die Bank gemäß Art. 106 (1) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausüben kann.

**Art. 47.** - *Aufgehoben.*

**Art. 48.** - *Aufgehoben.*

**Art. 49.** - Der Jahresgewinn wird wie folgt verteilt:

- 1° die Aktionäre erhalten eine erste Dividende in Höhe von sechs Prozent (6 %);
- 2° vom Überschuss wird ein vom Direktionskomitee vorgeschlagener und vom Regentenrat festgelegter Betrag je nach Gutdünken dem Rücklagenfonds oder der verfügbaren Rücklage zugeführt;
- 3° vom zweiten Überschuss erhalten die Aktionäre eine vom Regentenrat festgelegte zweite Dividende in Höhe von mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Nettoerlöses der Aktiva, die den Gegenposten zum Rücklagenfonds und der verfügbaren Rücklage bilden;
- 4° den Saldo erhält der Staat; er ist von der Gesellschaftssteuer befreit.

**Art. 50.** - Der den Aktionären für das am 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossene Geschäftsjahr zugesprochene Gewinn wird in dem der Hauptversammlung folgenden Monat an einem von dieser zu bestimmendem Termin in einem Mal ausgeschüttet.

Ist der an die Aktionäre auszuschüttende Gewinn niedriger als sechs Prozent (6 %) im Jahr, wird er durch Rückgriff auf den Rücklagenfonds aufgestockt.

Der entnommene Betrag wird im darauf folgenden Jahr wieder der Rücklage zugeführt, wenn diese Rückführung erfolgen kann, ohne dass der auszuschüttende Gewinn weniger als 6 % beträgt.

**Art. 51.** - *Aufgehoben.*

**Art. 52.** - Die Rechnungen und ggf. die konsolidierte Rechnungen der Bank werden erstellt:

- 1° gemäß dem Organgesetz und den verbindlichen Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 26.4 des Protokolls zu den Statuten des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB festgelegt wurden;

2° darüber hinaus nach den vom Regentenrat festgelegten Vorschriften.

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 und 16 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Rechnungslegung der Unternehmen und ihre Durchführungsverordnungen gelten für die Bank mit Ausnahme der in Anwendung der Artikel 4, Absatz 6 und 9, § 2 erlassenen Verordnungen<sup>2</sup>.

## **Abschnitt II - Zuweisungen an den Staat.**

**Art. 53.** - *Aufgehoben.*

**Art. 54.** - Die von der Bank durch Arbitragegeschäfte mit Goldbeständen gegen andere externe Rücklagebestandteile erzielten Gewinne werden auf einem nicht verfügbaren Rücklagen-Sonderkonto gebucht. Sie sind von jeglicher Steuer befreit. Werden jedoch externe Rücklagebestandteile gegen Gold arbitriert, wird der Unterschied zwischen dem Anschaffungspreis dieses Goldes und dem durchschnittlichen Anschaffungspreis der bestehenden Goldbestände vom Betrag dieses Sonderkontos abgezogen.

Der Netto-Vermögenszuwachs aus den in Abschnitt 1 genannten Gewinnen fällt dem Staat zu.

Die infolge der in Abschnitt 1 genannten Geschäfte erworbenen Rücklagebestandteile sind durch die in Artikel 9, Abschnitt 2 des Organgesetzes genannte Garantie des Staates gedeckt.

Die Anwendungsvorschriften der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen werden durch zwischen dem Staat und der Bank zu treffende Vereinbarungen festgelegt. Diese Vereinbarungen werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

**Art. 55.** - In Abweichung von Artikel 54 stehen dem Staat die Gewinne aus der Veräußerung von Goldvermögensbeständen zwecks Emission von Sammler- oder Gedenkmünzen in Höhe des nicht verwendeten Saldos der 2,75 % des Gewichts des per 1. Januar 1987 im Bestand der Bank befindlichen Goldes zu, das vom Staat gemäß Artikel 20*bis*, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. August 1939 über die Belgische Nationalbank insbesondere zur Münzausgabe verwendet werden konnte.

## KAPITEL VII

### **SCHWEIGEPFLICHT UND AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN**

**Art. 56.**

**§ 1.** Die Bank sowie die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten sowie die von ihr hinzugezogenen Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen vertrauliche Informationen, über die sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erlangt haben, nicht an Personen oder Behörden jedweder Art weitergeben, es sei denn, sie sind aufgerufen, in einer Strafsache als Zeuge auszusagen, oder sie erteilen Auskünfte im Rahmen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

Die im ersten Absatz genannten Personen sind von der in Artikel 29 der Strafprozessordnung genannten Verpflichtung befreit.

Verstöße gegen diesen Artikel werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs genannten Strafen geahndet. Die Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuchs, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, gelten für Verstöße gegen diesen Artikel.

Dieser Artikel befreit die Nationalbank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten nicht von der Einhaltung besonderer, auch restriktiverer gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich des

---

<sup>2</sup> Gemäß den Artikeln 11 und 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 zur Einfügung des Buches III „Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und allgemeine Verpflichtungen von Unternehmen“ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Begriffsbestimmungen von Buch III und der Durchführungsbestimmungen von Buch III in die Bücher I und XV des Wirtschaftsgesetzbuches ist diese Bestimmung wie folgt zu lesen: „Die Artikel II.82 bis III.84, III.86 bis III.89 und XV.75 des Wirtschaftsgesetzbuchs und ihre Durchführungserlasse sind auf die Bank anwendbar, dies mit Ausnahme der Erlasse zur Durchführung von Artikel III.84 Absatz 7 und Artikel III.89 § 2.“

Berufsgeheimnisses, vor allem dann, wenn die Nationalbank mit der Erfassung statistischer Daten oder aufsichtsrechtlichen Aufgaben beauftragt wird.

**§ 2.** Unbeschadet Paragraph 1 kann die Bank vertrauliche Informationen weitergeben:

1° in Fällen, in denen die Weitergabe solcher Informationen gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt ist;

2° um den Justizbehörden strafbare Handlungen zu melden;

3° im Rahmen administrativer oder gerichtlicher Berufungsverfahren gegen Handlungen oder Entscheidungen der Bank und im Rahmen jedes anderen Rechtsstreits, an dem die Bank beteiligt ist;

4° in verkürzter oder zusammengefasster Form, sodass natürliche oder juristische Einzelpersonen nicht erkannt werden können. Die Bank kann die Entscheidung, strafbare Handlungen den Justizbehörden zu melden, öffentlich machen.

**§ 3.** Innerhalb der Grenzen des Rechts der Europäischen Union und eventueller Einschränkungen, die ausdrücklich durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen sind, kann die Bank vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben besitzt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 8, 12 § 1, 12ter, 36/2, 36/3 des Organgesetzes und ihrer Aufgaben innerhalb des ESZB verwenden.

**Art. 56/1.**

**§ 1.** Abweichend von Artikel 56 und innerhalb der Grenzen des Rechts der Europäischen Union kann die Bank vertrauliche Informationen weitergeben:

1° *Aufgehoben*

2° im Rahmen der Erfüllung ihrer in Artikel 23ter § 1 genannten Aufgabe und im Hinblick auf die Ausübung dieser Aufgabe;

a) an die Abwicklungsbehörden der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an die Behörden von Drittstaaten, die mit Aufgaben betraut sind, die mit den in Artikel 23ter § 1 genannten Aufgaben vergleichbar sind;

b) an die in Artikel 36/14 § 1, 1°, 2°, 3°, 4°, 5°, 8°, 11°, 18° und 19° des Organgesetzes genannten Personen oder Behörden;

c) an den Finanzminister;

d) an jede Person belgischen oder ausländischen Rechts, wenn dies für die Planung oder Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme erforderlich ist, und insbesondere

- an die gemäß Artikel 281 § 2 des Gesetzes vom 25. April 2014 über das Statut und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten ernannten Sonderverwaltern;

- an die Stelle, die für die Finanzierungsregelungen im Rahmen der Abwicklung zuständig ist;



- an Wirtschaftsprüfer, Buchhalter, Rechts- und Fachberater, Bewerter und sonstige Experten, die unmittelbar oder mittelbar von der Bank, einer Abwicklungsbehörde, einem zuständigen Ministerium oder einem potenziellen Erwerber beauftragt werden;

- an ein Übergangsinstitut im Sinne von Artikel 260 des Gesetzes vom 25. April 2014 über das Statut und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder an eine Vermögensverwaltungsstruktur im Sinne von Artikel 265 desselben Gesetzes;

- an die in Artikel 36/14 § 1, 6°, 7°, 9°, 10°, 12°, 15° und 20° des Organgesetzes genannten Personen oder Behörden;

- an die potenziellen Erwerber von Wertpapieren oder Vermögenswerten, die von dem Institut, das einem Abwicklungsverfahren unterliegt, ausgegeben oder gehalten werden.

e) unbeschadet der Buchstaben a bis d an jede Person oder Behörde, die im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen eine Funktion ausübt oder einen Auftrag ausführt, sofern die Weitergabe vertraulicher Informationen über eine Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d der genannten Richtlinie zuvor von dieser Person oder von der Behörde, die bezüglich dieser Person eine Aufgabe ausführt, die mit den in Artikel 23 § 1 und Artikel 23ter genannten Aufgaben identisch ist, genehmigt wurde, wenn diese Informationen von dieser Person oder Behörde ausgehen.

**§ 2.** Die Bank darf vertrauliche Informationen gemäß Paragraf 1 nur unter der Bedingung weitergeben, dass sie für die Erfüllung der Aufträge der Behörden, Organismen oder Personen bestimmt sind, die ihre Empfänger sind, und dass sie hinsichtlich dieser Informationen an ein Berufsgeheimnis gebunden sind, das mit dem in Artikel 56 genannten Berufsgeheimnis vergleichbar ist. Darüber hinaus dürfen Informationen, die von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates ausgehen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Behörde und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken, für die diese Behörde ihre Zustimmung erteilt hat, an eine Behörde eines Drittstaates weitergegeben werden. Ebenso dürfen die Informationen, die von einer Behörde eines Drittstaates ausgehen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Behörde und gegebenenfalls nur zu den Zwecken weitergegeben werden, zu denen diese Behörde ihre Zustimmung erteilt hat.

Die Bank darf vertrauliche Informationen gemäß § 1 nur an Behörden von Drittstaaten weitergeben, mit denen sie ein Kooperationsabkommen geschlossen hat, das einen Informationsaustausch vorsieht.

**§ 3.** Unbeschadet der strengeren Bestimmungen spezifischer für sie geltender Gesetze sind belgische Personen, Behörden und Institutionen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die sie gemäß § 1 von der Bank erhalten, an das in Artikel 56 vorgesehene Berufsgeheimnis gebunden. Sie sorgen dafür, dass ihre internen Vorschriften die vertrauliche Behandlung der von der Bank gemäß § 1, 2° erhaltenen vertraulichen Informationen durch die am Abwicklungsverfahren beteiligten Personen gewährleistet. .

**Art. 56/2.** – Abweichend von Artikel 56 und innerhalb der Grenzen des Rechts der Europäischen Union kann die Bank vertrauliche Informationen an die belgische Datenschutzbehörde weitergeben, soweit diese Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

**Art. 56/3.** – Artikel 56 gilt für die zugelassenen Kommissare, Betriebsrevisoren und Sachverständigen in Bezug auf Informationen, von denen sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben bei Instituten, die der Aufsicht der Bank unterstehen oder an deren Aufsicht die Bank gemäß den Artikeln 12bis und 36/2 des Organgesetzes beteiligt ist, Kenntnis erlangt haben.

Im Rahmen ihrer Verpflichtung, der Aufsichtsbehörde von sich aus Meldungen über Entscheidungen oder Tatsachen zu erstatten, die auf einen Verstoß gegen die sektoralen Aufsichtsgesetze hindeuten könnten, sind die zugelassenen Kommissare, die bei Instituten tätig sind, die der Aufsicht der Bank unterstehen oder an deren Aufsicht die Bank gemäß den Artikeln 12bis und 36/2 des Organgesetzes beteiligt ist, verpflichtet, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über konkrete Elemente verfügen,

die sich auf besondere Mechanismen im Sinne von Artikel 36/4 des Organgesetzes beziehen, diese der Bank zu melden.

Absatz 1 und Artikel 86 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs und der öffentlichen Aufsicht über die Betriebsrevisoren finden keine Anwendung auf die Weitergabe von Informationen an die Bank, die in den für die Aufgaben der Bank geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen oder danach erlaubt sind.

## KAPITEL VIII

## HAUPTVERSAMMLUNGEN

**Art. 57.** - Die Hauptversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre. Sie wird vom Gouverneur geleitet.

Die auf ihr ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind bindend, auch für die abwesenden oder eine andere Meinung vertretenden Aktionäre.

**Art. 58.** - Das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, wird nur jenen Aktionären verliehen, welche die gesetzlichen Formalitäten, um zur Hauptversammlung einer eingetragenen Gesellschaft zugelassen zu werden, erfüllt haben.

**Art. 59.** - Vor Eröffnung der Versammlung haben sich die Aktionäre in der Anwesenheitsliste einzutragen.

**Art. 60.** - Jede Aktie entspricht einer Stimme.

**Art. 61.** - Die ordentliche Hauptversammlung findet am dritten Montag im Mai oder, wenn dies ein Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag um 14 Uhr in Brüssel statt.

Auf ihr wird von der Bankleitung der Jahresbericht des vergangenen Jahres verlesen.

Es wird die Wahl der Regenten vorgenommen, deren Amtszeit ausläuft, und die Nachfolge für die durch Tod, Rücktritt oder sonstige Gründe frei gewordenen Plätze bestimmt.

**Art. 62.** - Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Regentenrat dies für notwendig erachtet.

Sie muss einberufen werden, wenn

- 1° die Einberufung von Aktionären beantragt wird, die zusammen ein Zehntel des Kapitals besitzen;
- 2° die Anzahl der Regenten nicht mehr der absoluten Mehrheit entspricht.

**Art. 63.** - *Aufgehoben.*

**Art. 64.** - Stimmzähler sind die beiden anwesenden Aktionäre, die im Besitz des größten Aktienanteils sind, wenn diese nicht der Verwaltung angehören und diese Aufgabe übernehmen.

Sie unterschreiben das Protokoll gemeinsam mit dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsstelle.

Die Dritten auszustellenden Abschriften und Auszüge werden vom Sekretär unterschrieben.

**Art. 65.** - Die Hauptversammlung berät

- 1° über die im Einberufungsschreiben aufgeführten Angelegenheiten und die ihr vom Regentenrat vorgelegten Themen;
- 2° über die von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 3 % des Aktienkapitals besitzen unterschriebenen Anträge, die mindestens zweiundzwanzig Tage vor der Versammlung beim Regentenrat zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht werden müssen.

Wenn die Versammlung die Dringlichkeit anderer Anträge des Regentenrats anerkennt, wird über diese beraten.

**Art. 66.** - Jeder Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**Art. 67.** - Es wird entweder auf elektronische Art oder namentlich oder durch Handmeldung oder durch Wahlzettel abgestimmt.

Ernennungen und Abberufungen erfolgen in geheimer Wahl.

**Art. 68.** - *Aufgehoben.*

**Art. 69.** - Eine Abberufung der Regenten kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die mindestens drei Fünftel der Aktien besitzen müssen, erfolgen.

## KAPITEL IX

### SATZUNGSÄNDERUNG

**Art. 70.** - Der Regentenrat ändert die Satzung, um sie dem Organgesetz und den internationalen Verpflichtungen Belgiens anzupassen. Die übrigen Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Regentenrats mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen, die mit der Gesamtzahl der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien verbunden sind, genehmigt.

Die in Abschnitt 2 genannte Aktionärshauptversammlung muss eigens einberufen werden und kann nur dann rechtmäßig über Satzungsänderungen beraten, wenn der Gegenstand der beantragten Änderungen ausdrücklich in der Einberufung genannt wurde und die bei der Versammlung Anwesenden mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten.

Wenn bei einer ersten Versammlung die im vorigen Abschnitt vorgeschriebene Kapitalvertretung nicht gegeben ist, wird eine weitere Versammlung einberufen, die unabhängig vom Anteil des anwesenden oder vertretenen Kapitals rechtmäßig beraten kann.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Königs.

## KAPITEL X

### ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

**Art. 71.** - Ohne ihre Befugnis gegenüber Dritten auf irgendeine Weise nachweisen zu müssen, werden die Rechtsgeschäfte für die Bank unterzeichnet:

- a) entweder durch den Gouverneur,
- b) oder durch eine Mehrheit der Direktoriumsmitglieder,
- c) oder durch einen Direktor und den Sekretär.

Die Unterzeichnung durch eine oder zwei vom Gouverneur, oder von der Mehrheit der Direktoriumsmitglieder, oder vom einen Direktor und den Sekretär bevollmächtigten Personen ist gleichfalls möglich.

Bei den täglichen Rechtsgeschäften kann außerdem unterzeichnet werden:

- a) entweder durch den Vize-Gouverneur oder einen Direktor,
- b) oder durch den Sekretär oder den Leiter der Hauptkasse,
- c) oder durch einen oder zwei hierzu vom Direktorium bevollmächtigte(n) Mitarbeiter.

## KAPITEL XI

**ALLGEMEINE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Abschnitt I - Verwendung der Sprachen.**

**Art. 72.** - Die Bank und ihre Niederlassungen halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen in der Verwaltung.

**Art. 73.** - *Aufgehoben.*

**Art. 74.** - *Aufgehoben.*

**Art. 75.** - *Aufgehoben.*

**Art. 76.** - *Aufgehoben.*

---